

Satzung

Gemäß der §§ 5, 5c und 8c der hessischen Gemeindeordnung (HGO) (in der jeweils gültigen Fassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat (Seniorenvertretung) ist die selbstständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Laubach.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden werden
2. Er berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Dem/Der Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten in den Beschlussgremien der Stadt Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat unterrichtet rechtzeitig den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
 - der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
 - Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum).

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

1. Dem Seniorenbeirat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder in dem Kalenderjahr vollenden werden, in dem

die Wahl stattfindet, und die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Laubach haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter/eine Vertreterin.

2. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Laubach für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung entsandt werden.

Jeder Ortsteil der Stadt Laubach bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirats und darüber hinaus einen Vertreter/eine Vertreterin für den Fall, dass das Mitglied verhindert ist. Dieser Vertreter/diese Vertreterin hat auch die Aufgabe, ggf. dem zugeordneten Mitglied nachzurücken.

Jeder Ortsbeirat bestimmt ein Mitglied und einen Vertreter/eine Vertreterin in geheimer Wahl. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt diese Delegierten noch einmal durch Stadtverordnetenbeschluss.

3. Als beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat an:
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates,
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausländerbeirates,
 - der Sozialkoordinator/die Sozialkoordinatorin der Stadt Laubach
 - Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugend-, Sport-, Kultur-, Sozial- und Touristikausschusses

§ 4 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen vier Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ein.
3. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen des Seniorenbeirats beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.
8. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt. Er besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertreter/in,
 - eine/ein Beisitzer/in
2. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt sieben Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
6. Im Einzelfall kann jedes Mitglied zu akuten Fragen Stellung nehmen. Es soll sich dabei an die Beschlusslage des Seniorenbeirats halten. Wenn dieses Mitglied aus besonderen Gründen davon abweichen will, muss es dies als eigene Meinung zum Ausdruck bringen.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7 Verwaltungshilfe

Der Magistrat stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere

- für die lfd. Geschäftsführung,
- für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen,
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen,

- und stellt den Schriftführer/die Schriftführerin.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt Laubach beauftragt werden, versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Laubach tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

35321 Laubach, den 13.10.2017

gez.
(Klug)
Bürgermeister